

Benutzerordnung

Ordnung über die Vergabe von Räumen und Inventar in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie Maschinen und Geräte der Gemeinde Freienhagen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1; 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), geändert durch Gesetz vom 23.10.2005 (GVBl. S. 446) in Verbindung mit § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) erlässt die Gemeinde Freienhagen folgende Ordnung über die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen.

§ 1

Überlassung von Räumen und Einrichtungsgegenständen

- (1) Die Räumlichkeiten und deren Einrichtungsgegenstände (Tische und Stühle) der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Freienhagen können örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.
- (2) Zur täglichen Benutzung können Räume in den nachfolgend genannten öffentlichen Einrichtungen überlassen werden:
 - a) Versammlungsraum
 - b) Gemeindesaal

§ 2

Überlassung von Maschinen und Geräten

- (1) Maschinen und Geräte der Gemeinde Freienhagen können ebenso von örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.
- (2) Zur täglichen Benutzung können nachfolgend genannte Maschinen und Geräte überlassen werden.
 - a) Multicar
 - b) Radlader
 - c) Rüttelplatte
 - d) Stampfer

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Überlassung nach § 1 und 2 und für die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Gemeinde Freienhagen. Sie wird durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten vertreten.
- (2) Überlasser nach dieser Ordnung sind diejenigen Personen, denen die Zuständigkeit für die jeweiligen Räumlichkeiten übertragen wurde.

§ 4

Bestellung und Überlassung der Räume und Einrichtungsgegenstände, Maschinen und Geräte

- (1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und deren Einrichtungsgegenstände, Maschinen und Geräte werden nach Reihenfolge des Antrageinganges überlassen.
- (2) Die Überlassung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Mit der Befürwortung des Antrages erlaubt die Gemeinde Freienhagen die Benutzung und legt Nutzungsdauer und Nutzungsumfang fest.
- (3) In jedem Fall wird vor der Überlassung von der Gemeinde Freienhagen mit dem Antragsteller eine entsprechende Vereinbarung in Form einer Terminbestätigung getroffen
- (4) Mit Abschluss der Terminbestätigung erkennt der Antragsteller die Bedingungen dieser Benutzerordnung und der Gebührensatzung zur Benutzersatzung an.
- (5) Bei der Überlassung von Räumlichkeiten hat der Antragsteller den Grund der Veranstaltung anzugeben.
- (6) Ein Rücktritt von der Überlassung ist kostenfrei, wenn er mindestens 5 Tage vorher schriftlich gegenüber der Gemeinde angezeigt wird.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Fremdnutzung ihrer Gebäude, Räumlichkeiten, des dazugehörigen Inventars, der Maschinen und Geräte Benutzungsgebühren im Sinne des § 12 ThürKAG.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung zur Benutzerordnung

§ 6

Besondere Benutzungsbestimmungen

Bei der Überlassung von Räumen gelten für die Veranstalter folgende Bestimmungen:

- (1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Bewilligung des Antrages auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen, der von der Gemeinde beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die mit der Bewilligung festgelgten Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind.

Im Einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
 - b) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms, insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
 - c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit verantwortlich.
 - d) Die Ausschmückung der Räume darf nur nach Genehmigung des Überlassers erfolgen. Eigene Dekorationen, Aufbauten usw. sind mit dem Überlasser abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u. a. in Fußböden, Wände und Decken oder Einrichtungsgegenstände ist untersagt.
 - e) Der Nutzer darf Räume, Einrichtungen, Geräte und Zubehör nur zu der festgelegten Nutzungsart benutzen. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
 - f) Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem sie umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Der Nutzer darf keine Gewerbeausübung in den genutzten Räumen dulden, soweit nicht die Gemeinde vorher zugestimmt hat.
 - g) Die Verantwortung für die mitgebrachte Garderobe unterliegt dem Veranstalter.
 - h) Fundsachen sind beim Überlasser (Gemeinde) abzugeben.
 - i) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in den Gebäuden untergestellt werden.
 - j) Der Veranstalter hat während der vereinbarten Nutzungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
 - k) Der Nutzer hat alle Räumlichkeiten in einem sauberen Zustand an den Überlasser zu übergeben.
- (2) Das Poltern vor den Gemeinschaftseinrichtungen ist nicht gestattet.

§ 7

Haftung

- (1) Der Veranstalter bzw. der Benutzer haftet der Gemeinde Freienhagen für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, am Inventar, den Maschinen und Geräten. Dies gilt auch für die Schäden, die von Personen verursacht werden, welche die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- (2) Die Gemeinde Freienhagen haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Freienhagen keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde Freienhagen ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschriften entstehen.

§ 8

Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

- (1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (2) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen im Raum untersagt. Das Rauchen im Bühnenbereich ist verboten. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.
- (3) Die Aus- und Notgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
- (4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- (5) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung). Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.
- (6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

- (7) Bei Nutzung von Maschinen und Geräten der Gemeinde Freienhagen ist der Nutzer für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Zusammenhang mit der Nutzung verantwortlich. Dies trifft auch zu, wenn der Nutzer die Maschinen und Geräte im Zusammenhang mit der Erfüllung des Nutzungszweckes einem Dritten zur Nutzung überlässt.

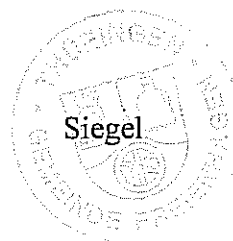
§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Vorschriften und Festlegungen, welcher dieser Benutzerordnung entgegen stehen, im besonderen die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Freienhagen vom 07.04.1992 außer Kraft.

Freienhagen, den.....26.2.2007

Kemper
Bürgermeister



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Die am 14.02.2007 beschlossene

Ordnung über die Vergabe von Räumen und Inventar in öffentlichen Gemein- schaftseinrichtungen sowie Maschinen und Geräte

wird hiermit nach der Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Eichsfeld vom 20.02.2007 durch Anschlag an den/der Verkündungstafeln/n

in der Zeit vom 28.02.2007 bis 06.03.2007

öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem liegt die Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg in 37318 Hohen-
gandern, Steingraben 49 zu den Geschäftszeiten und während der Sprechzeiten des Bürgermeisters in
der Gemeinde zur Einsicht aus.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung
und diese Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber der Ge-
meinde geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung gel-
tend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 ThürKO).

Freienhagen, den 26.02.2007

.....*Kaplan*.....
Bürgermeister

ausgegangen am: 27.02.2007
abgenommen am: 07.03.2007